

Ausführungs- und Verleihungsbestimmungen für die Verleihung  
der Verdienstmedaille des DRK-Landesverbandes Saarland

Gemäß Stiftungsurkunde der Verdienstmedaille des DRK-Landesverbandes Saarland erlässt der Präsident folgende Ausführungs- und Verleihungsbestimmungen:

- 1) Durch die Verleihung der Verdienstmedaille sollen nach der Stiftungsurkunde besondere Verdienste um das Deutsche Rote Kreuz im Saarland anerkannt und gewürdigt werden. Diese Verdienste können für außergewöhnliche Einsätze und Leistungen sowohl im Bereich des DRK-Landesverbandes Saarland als auch im Ausland erworben werden. Die Dauer der Zugehörigkeit zum DRK bleibt, wie die Zugehörigkeit überhaupt, bei der Beurteilung der Leistung unberücksichtigt. Eine Leistung kann nur einmal durch eine Auszeichnung gewürdigt werden.
- 2) Vorschlagsberechtigt sind die Vorsitzenden der DRK-Kreisverbände im Saarland. Die Vorstandsmitglieder des DRK-Landesverbandes sind ebenfalls vorschlagsberechtigt. Die DRK-Ortsvereine reichen ihre Vorschläge über den Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes ein. Verleihungsvorschläge sind dem Präsidenten des DRK-Landesverbandes Saarland einzureichen. Für die Vorschläge sind Antragsformulare nach Muster zu verwenden und dabei genaue Angaben über die vorgeschlagene Person sowie ihre Tätigkeit und ihre besonderen Verdienste um das DRK zu machen.
- 3) Jeder mit der Verdienstmedaille Ausgezeichnete erhält eine Urkunde, die vom Präsidenten des DRK-Landesverbandes Saarland unterzeichnet ist.
- 4) Soweit die Aushändigung der Verdienstmedaille und der Urkunde nicht vom Präsidenten des DRK-Landesverbandes Saarland oder in seiner Vertretung von einem Mitglied des Landesvorstandes vorgenommen wird, sollen Verdienstmedaille und Urkunde von dem Vorsitzenden des DRK-Kreisverbandes überreicht werden, dem die/der Ausgezeichnete angehört.
- 5) Die Verdienstmedaille des DRK-Landesverbandes kann, wie in der Stiftungsurkunde beschrieben, auch in Miniaturausführung an der Dienst- oder Zivilkleidung getragen werden.
- 6) Die durch die Verleihung entstehenden Kosten für die Verdienstmedaille und die Urkunde tragen der DRK-Landesverband Saarland und der antragstellende DRK-Kreisverband zu gleichen Teilen. Ersatz für abhanden gekommene Verdienstmedaille kann nur gegen Kostenerstattung geleistet werden.
- 7) Bei Ausschluss aus dem DRK oder rotkreuzschädigendem Verhalten kann die Verleihung widerrufen und das Recht zum Tragen der Verdienstmedaille durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Saarland aberkannt werden. Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene vier Wochen nach der Zustellung der Mitteilung Beschwerde beim Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Saarland einlegen.

Saarbrücken, den 26.5.1982

gez. Wilhelm Gehrlein  
Präsident